

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Planik»

Version 1.5, de, 24. April 2020



Mit Planik steht dem Kunden eine moderne Webapplikation zur Verfügung, die ihm die Erstellung von Personaleinsatzplänen erleichtert (nachfolgend «Planik»). Planik ist ein Produkt der Optor AG (nachfolgend „Optor“) und wird als Software-as-a-Service angeboten. Die vorliegenden AGB regeln die Nutzung von Planik durch den Kunden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.



1.	Vertragsgegenstand	3
1.1.	Vertragsinhalt	3
1.2.	Vertragsbestandteile	3
1.3.	Vertragsabschluss	3
2.	Recht auf Onlinenutzung	3
3.	Pflichten des Kunden	3
3.1.	Fristgerechte Bezahlung	3
3.2.	Nutzung und Zugangsdaten	3
3.3.	Prüfungspflicht und Genehmigungsfolge	3
3.4.	Kontaktperson	4
3.5.	Internetzugang und Browserwahl	4
4.	Verantwortlichkeit des Kunden bez. seiner Inhalte	4
5.	Leistungserbringung durch Dritte	4
6.	Vergütung	4
6.1.	Gebühren und deren Anpassung	4
6.2.	Nicht in der Gebühr inbegriffene Leistungen	4
6.3.	Zahlungsmodalitäten	5
7.	Betrieb	5
7.1.	Probleme bei der automatisierten Berechnung von Personaleinsatzplänen mit Planik «Smart»	5
7.2.	Wartungsarbeiten	5
7.3.	Support	5
7.4.	Verfügbarkeit	5
7.5.	Neue Versionen, Optionen und Module	6
7.6.	Datensicherung	6
8.	Gewährleistung und Haftung	6
8.1.	Gewährleistung	6
8.2.	Haltung von Optor	7
8.3.	Haftung des Kunden und Schadloshaltung	7
9.	Kündigung	7
10.	Vertragsänderung	7
10.1.	Änderung der AGB	7
10.2.	Änderungen des Nutzungsvertrages	7
11.	Schlussbestimmungen	8
11.1.	Übertragung von Rechten auf Dritte	8
11.2.	Teilnichtigkeit	8
11.3.	Vertraulichkeit	8
11.4.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8



1. Vertragsgegenstand

1.1. Vertragsinhalt

Optor stellt dem Kunden Planik gegen eine Nutzungsgebühr zur Verfügung. Darin inbegriffen sind auch Wartung und Hosting von Planik, der Support je nach dem vom Kunden gewählten Modul.

1.2. Vertragsbestandteile

Ein Vertrag zwischen Optor und dem Kunden besteht in der Regel aus einem Nutzungsvertrag, diesen AGB sowie der Datenschutzerklärung der Optor. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des Nutzungsvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gelten die Bestimmungen der Vertragsdokumente in obenstehender Reihenfolge. Eventuell vorhandene, allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden wegbedungen.

1.3. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Optor und dem Kunden kommt durch die Unterzeichnung des Nutzungsvertrags zustande. Der Beginn der Leistungspflichten bzw. des Nutzungsrechts bestimmt sich nach dem Nutzungsvertrag.

2. Recht auf Onlinenutzung

Optor erteilt dem Kunden die persönliche, nicht übertragbare und nicht exklusive Nutzungsbefugnis, Planik während der Dauer des Vertrags Online, im Nutzungsvertrag vorgesehenen Umfang, zu nutzen.

Der Kunde ist nicht zur Weiter- und/oder Unterlizenzierung berechtigt. Er darf Planik Dritten nicht zur Verfügung stellen, diese abweichend vom Nutzungsbeschreibung von Planik bearbeiten, ändern oder selbstständig und ohne Einverständnis von Optor vervielfältigen, weiterentwickeln, entschlüsseln oder verwerten. Der Kunde hat kein Recht auf ein Werkexemplar von Planik und damit auch kein Recht auf eine Sicherungskopie.

Die Rechte an den vom Kunden eingepflegten Daten und Inhalten verbleiben beim Kunden. Alle Immaterialgüterrechte an Planik, den dazugehörigen Modulen, Templates, Extensions, Add-ons, Plugins, Dokumentationen usw. und die Rechte an allfälligen kundenspezifischen Weiterentwicklungen verbleiben bei Optor.

3. Pflichten des Kunden

3.1. Fristgerechte Bezahlung

Der Kunde verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung der vereinbarten Vergütung.

3.2. Nutzung und Zugangsdaten

Der Kunde verpflichtet sich, Planik und die Zugangsdaten ausschliesslich zum vertrags-gemässen Zweck und nur während der Dauer des Nutzungsvertrages zu nutzen. Er verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zum vertraulichen und sorgfältigen Umgang mit den Zugangsdaten.

3.3. Prüfungspflicht und Genehmigungsfolge

Der Kunde hat die Pflicht, für ihn kundenspezifisch ausgeführte Arbeiten bzw. Geliefertes innert 7 Tagen ab Ablieferungs-Notifikation von Optor zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Mängel sofort nach Entdeckung, aber spätestens innert 7 Tagen, schriftlich (auch per Email) der Optor mitzuteilen. Ohne solche Mängel-Mittlung des Kunden innert 7 Tagen, gelten die ausgeführten Arbeiten bzw. das Gelieferte der Optor als genehmigt und vom Kunden abgenommen.



3.4. Kontaktperson

Der Kunde bezeichnet gegenüber Optor eine entscheidungsfähige Kontaktperson und eine Stellvertretung.

3.5. Internetzugang und Browserwahl

Der Kunde ist für seinen Internetzugang für die Benutzung von Planik selber zuständig. Er ist weiter dafür zuständig, für die Benutzung von Planik einen Browser zu verwenden, für den die jeweils aktuelle Version von Planik getestet wurde. Die Liste der getesteten Browser ist unter www.planik.ch einzusehen. Optor steht dem Kunden dafür ein, dass Planik alle Browserversionen unterstützt, die einen Marktanteil von >10% haben und nicht älter als zwei Jahre sind.

4. Verantwortlichkeit des Kunden bez. seiner Inhalte

Der Kunde ist und bleibt Inhaber seiner in Planik gespeicherten Daten. Er ist alleine für die Qualität, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte verantwortlich. Er ist auch alleine für die Einhaltung allfälliger arbeitschutz-, und datenschutz-rechtlichen sowie regulatorischen Vorgaben gegenüber seinen Mitarbeitern und Dritten verantwortlich.

Für den regelmässigen Export der Pläne und die Archivierung der Inhalte ist der Kunde vollumfänglich selbst verantwortlich.

5. Leistungserbringung durch Dritte

Optor hat das Recht, Dritte zur Erbringung von vertraglichen Leistungen beizuziehen.

6. Vergütung

6.1. Gebühren und deren Anpassung

Die monatliche Nutzungsgebühr für Planik, inklusive definierter Support-, Wartungs- und Hostingleistungen, ist jährlich wiederkehrend jeweils für 12 Monate im Voraus zu bezahlen.

Die vom Kunden zu zahlenden Preise richten sich nach dem im unterzeichneten Nutzungsvertrag aufgeführten Betrag oder nach der jeweiligen Preisliste für die entsprechende Leistung.

Optor kann die im Nutzungsvertrag vereinbarten Gebühren unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 4 Monaten auf das nächstmögliche Kündigungsdatum gemäss Ziff. 9 dieser AGB anpassen. Sofern der Kunde mit der Erhöhung nicht einverstanden ist, muss er gemäss Ziff. 9 dieser AGB kündigen.

Wurden Optor nicht sämtliche zur Angebotserstellung erforderlichen technischen und organisatorischen Grundlagen zur Kenntnis gebracht oder haben sich diese nach der Angebotserstellung verändert, bleibt eine Erhöhung der im Nutzungsvertrag genannten Vergütung ausdrücklich vorbehalten.

6.2. Nicht in der Gebühr inbegriffene Leistungen

Sämtliche im Leistungsumfang des unterzeichneten Nutzungsvertrags, resp. des unterzeichneten Angebots, nicht ausdrücklich ausgewiesenen vom Kunden zusätzlich in Anspruch genommenen Leistungen von Optor werden separat in Rechnung gestellt.

Nicht erfasst sind zudem Leistungen, die zur Beseitigung von Störungen, Datenverlusten, etc. erbracht werden, die durch unsachgemässe Bedienung oder Benützung durch den Kunden oder die auf Seiten des Kunden durch unerlaubte Eingriffe Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt erfolgt sind. Entsprechende Leistungen werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.



6.3. Zahlungsmodalitäten

Der Kunde hat die Rechnungen für die erbrachten Leistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung.

Mit Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, in Verzug. Optor ist berechtigt, für den ausstehenden Betrag einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu verlangen. Bei Nichtverfügbarkeit von Planik während 24 Stunden am Stück kann der Kunde die Nutzungsgebühr für die Dauer der Nichtverfügbarkeit zurückfordern. Die Verrechnung weiterer Forderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen.

Bei Zahlungsverzug behält sich Optor das Recht vor, den Zugang zu Planik sofort zu unterbrechen und nach Ablauf von drei Mahnläufen den Vertrag fristlos zu beenden. Eine allfällige nicht-Verfügbarkeit von Planik infolge Zahlungsverzugs entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. In jedem Fall erhebt Optor einen Mahnkosten-zuschlag von CHF 30.- pro Mahnung.

7. Betrieb

7.1. Probleme bei der automatisierten Berechnung von Personaleinsatzplänen mit Planik «Smart»
Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der mathematischen Eigenschaften von Planungsproblemen (NP-Vollständigkeit des Problems) nicht garantiert werden kann, dass die automatisierte Berechnung von Personaleinsatzplänen immer in gleichbleibender Qualität erfolgt. Empfindet der Kunde die Qualität eines Planes als ungenügend, so kann er in Planik die zu verteilenden Dienste manuell den Mitarbeitern zuweisen.

7.2. Wartungsarbeiten

Mit Wartungsarbeiten an Planik oder an den Servern, auf denen Planik läuft, optimiert Optor den Betrieb, die Leistungsfähigkeit und die Qualität von Planik.

Der Kunde duldet Nutzungsbeschränkungen, welche durch Wartungsarbeiten entstehen. Optor führt Wartungsarbeiten vorzugsweise an Randzeiten (zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr) durch. Längere Unterbrüche wegen Wartungsarbeiten werden dem Kunden frühzeitig angezeigt.

7.3. Support

Der Support von Optor umfasst die Beantwortung von schriftlich oder telefonisch zugestellten Fragen und Störungsmeldungen durch den Kunden, sowie die damit zusammenhängende Problemanalyse und die einfache Fehlerbehebung durch Optor.

Optor verpflichtet sich, innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang einer Anfrage den Kunden zu kontaktieren.

Optor kann vom Kunden verlangen, das Problem vor der Bearbeitung durch Optor in einem vorgegebenen Fehlermeldesystem online zu erfassen.

7.4. Verfügbarkeit

Eine Garantie für eine jederzeitige Verfügbarkeit von Planik und des Supports und für ein Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüche kann nicht übernommen werden. Optor reagiert jedoch schnellstmöglich auf allfällige Ausfälle von Planik. Andere Störungen werden im Rahmen des Supports bearbeitet.



7.5. Neue Versionen, Optionen und Module

Optor kann eine umfassende Aktualisierung oder Weiterentwicklung von Planik oder einzelner Module als neue Version oder Update der Lösung zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die neue Version bzw. das Update einzusetzen.

Optor kann Optionen und Module als kostenpflichtige Erweiterungen anbieten. Für den Kunden besteht keine Verpflichtung diese zu beziehen. Vorbehalten bleibt die Integration einer Option oder eines Moduls als Update oder neue Version der Lösung, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen.

Optor behält sich das Recht vor, im Rahmen des Innovationsprozesses Abläufe und Verhalten von Planik zu modifizieren. Optor garantiert daher nicht, dass sämtliche Funktionen unverändert bleiben. Werden wesentliche Funktionen dahingehend verändert, dass die Funktionalität von Planik für einen Kunden nicht mehr gewährleistet ist, hat dieser das Recht mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurück zu treten.

7.6. Datensicherung

Optor kann einen gesicherten Kundenstand nicht ohne weiteres wiederherstellen. Optor bietet aber kostenpflichtig an, die Dienste gewünschter Pläne auf den Stand einer Datensicherung anzupassen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1. Gewährleistung

Optor leistet dem Kunden während der Dauer des Nutzungsvertrages Gewähr dafür, dass Planik bei ordnungsgemässer Nutzung gemäss diesem Nutzungsvertrag über die vereinbarten Spezifikationen verfügt und davon nicht so weit abweicht, dass deren Zweck aufgehoben oder erheblich gemindert ist, sowie dass bei vertragsgemässer Nutzung von Planik durch den Kunden keine Urheberrechte Dritter betreffend Software verletzt werden. Jegliche weitere Gewährleistung wird ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht von Optor entfällt insbesondere in dem Umfange, als eine Abweichung von der im Nutzungsvertrag beschriebenen erlaubten Nutzung durch den Kunden erfolgt ist oder auf sonst nicht von Optor zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

Sofern ein Fehler auftritt, für welchen Optor gewährleistungspflichtig ist, hat der Kunde zunächst ausschliesslich Anspruch auf die kostenlose Behebung des Fehlers durch Optor. Der Kunde hat Optor bei der Analyse der Ursachen und Bedingungen des Fehlers sowie bei dessen Behebung in zumutbarem Umfang zu unterstützen.

Gelingt es Optor nicht, den gewährleistungspflichtigen Fehler erfolgreich zu beheben, hat der Kunde - nach freier Wahl von Optor - ausschliesslich Anspruch auf:

- a. Eine Umgehungslösung; oder
- b. Ersatz durch eine andere Software mit gleichwertigem Funktionsumfang; oder
- c. Rücktritt vom Nutzungsvertrag und Rückerstattung der bereits bezahlten Nutzungsgebühren abzüglich dem Zeitanteil für die bereits erfolgte Nutzungsdauer.

Jeglicher Anspruch auf sonstigen Schadenersatz wird ausgeschlossen.

Sofern ein Fehler auftritt, für welchen Optor nicht gewährleistungspflichtig ist, ist Optor für den in Behebung eines solchen Mangels aufgewendeten Zeitaufwand zum Stundenansatz gemäss aktueller Preisliste von Optor plus Auslagen und MWST vom Kunden zu entschädigen.



8.2. Haftung von Optor

Die in Planik vom Kunden eingegebenen Daten werden über eine hochsichere Verbindung verschlüsselt übertragen. Trotz dem Einsatz hoher Sicherheitsstandards zum Schutz der Daten durch Optor ist die Übertragung von Daten über das Internet nicht vollkommen sicher. Optor kann deshalb keine Garantie für die Sicherheit der Daten vor Hacker-Angriffen, Viren, Trojanern und sonstigen Dritteinwirkungen übernehmen.

8.3 Haftung des Kunden und Schadloshaltung

Die Verantwortung für die vom Kunden gemachten Personaleinsatzplanungen, bearbeiteten Personendaten und die Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften liegt ausschliesslich beim Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, Optor gegenüber Ansprüchen seiner Vertragspartner, Arbeitnehmer, Behörden oder Dritten in diesem Zusammenhang vollumfänglich schadlos zu halten, einschliesslich für Schäden und Kosten (inklusive Gerichts- und Anwaltskosten), und einen solchen allfälligen Prozess zu übernehmen.

9. Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Danach kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen.

Optor kann den Nutzungsvertrag jederzeit aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung auflösen. Dies trifft insbesondere zu, wenn Planik in Verletzung des Nutzungsvertrages verwendet wird oder wenn die vorliegenden AGB trotz schriftlicher Mahnung fortgesetzt missachtet werden. In solchen Fällen bleibt die Zahlungspflicht des Kunden bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungsdatum bestehen.

Der Kunde ist selber verantwortlich, nach Beendigung des Vertrags seine Daten aus Planik bei sich zu sichern. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten auf Planik ohne weitere Ankündigung von Optor gelöscht.

10. Vertragsänderung

10.1. Änderung der AGB

Optor kann diese AGB jederzeit nach eigenem Ermessen anpassen. Vor einer Anpassung wird der Kunde von Optor jeweils notifiziert. Sofern der Kunde mit den Anpassungen nicht einverstanden sein sollte, muss er den Nutzungsvertrag mit Optor gemäss Ziffer 9 dieser AGB innert 30 Tagen per dem nächsten Kündigungstermin kündigen. Sofern der Kunde innert 30 Tagen nach dieser Notifikation nicht kündigt, gelten die geänderten AGB als innert der von Optor kommunizierten Frist als akzeptiert und verbindlich.

10.2. Änderungen des Nutzungsvertrages

Änderungen oder Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterzeichnung beider Parteien. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.



11. Schlussbestimmungen

11.1. Übertragung von Rechten auf Dritte

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Optor nicht abgetreten oder in sonstiger Weise auf Dritte übertragen werden.

11.2. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

11.3. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Optor darf den Kunden bei Einverständnis als Referenz aufführen.

11.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht materiellem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Bern, Schweiz. Optor ist jedoch berechtigt, ihre Ansprüche nach eigener Wahl auch am Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden geltend zu machen.